

SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT DES JAKOB-BALDE-HAUSES

auf Grundlage der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBI. Nr. 385, BayRS 2126-1-16-G).

EINGEGANGEN

- 9. Juni 2021

ALLGEMEIN

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Gültigkeit

Die Regelungen des vorliegenden Schutz- und Hygienekonzepts sind bindend für **alle Bewohnenden des JBH** sowie **externe Personen**, die sich im JBH aufhalten – ein Einverständnis wird bei Betreten des Gebäudes vorausgesetzt.

Das Schutz- und Hygienekonzept setzt alle diesbezüglich **zuvor getroffenen Maßgaben** außer Kraft.

Das Schutz- und Hygienekonzept in der vorliegenden Form behält seine Gültigkeit **bis zur Revision** durch

- die Senioren,
- den Heimausschuss (auch außerordentlich einberufen) oder
- die Stiftungsverwaltung in Neuburg,

kann jedoch jederzeit durch eine der ersten beiden Instanzen den aktuellen Begebenheiten angepasst werden.

Die aktuellen **Regelungen der Landeshauptstadt** haben - sofern strenger - jederzeit Vorrang vor den hier aufgeführten Bestimmungen. Die Senioren behalten sich dabei vor, die Regelungen der Landeshauptstadt an die Gegebenheiten eines Wohnheims anzupassen.

Aufgrund der besonderen Umstände des Zusammenlebens in einem Wohnheim sind diese Anweisungen von **allen Bewohnenden** des JBH einzuhalten.

Alle unter Punkt 1 aufgeführten Bestimmungen gelten ebenso für die Erweiterung des Schutz- und Hygienekonzepts: die Handlungsanweisung.

2. Begriffsbestimmungen

Es werden die folgenden Abkürzungen verwendet: Stockwerkssprecher = SWS, Senioren = SEN, Jakob-Balde-Haus = JBH, Schutz- und Hygienekonzept = SHK, Handlungsanweisung = HA.

Im weiteren Verlauf werden Küche und Studierzimmer als **Gemeinschaftsräume** und Toiletten und Duschräume als **Sanitäranlagen** zusammengefasst. Beim Bezug auf das gesamte Haus, bis auf die Zimmer der Bewohnenden, verwenden wir den Begriff **Räumlichkeiten**.

Ein **Stockwerk** umfasst die einzelnen Zimmer der Bewohnenden, die Gänge auf der jeweiligen Etage, die Gemeinschaftsräume sowie die Sanitäranlagen.

Unter **öffentlichem Raum** ist das gesamte JBH, bis auf das eigene Stockwerk, zu verstehen.

Personen mit anderem Lebensmittelpunkt sind Bewohner, die sich aufgrund ihrer persönlichen Situation vorwiegend in einem anderen Stockwerk als dem eigenen aufhalten. Diese gelten, mit Ausnahme des eigenen Zimmers, auf ihrem ursprünglichen Stockwerk als externe Personen. Auf diesem dürfen somit, ab einem Inzidenzwert von 50, weder die Sanitäranlagen noch die Gemeinschaftsräume aufgesucht werden. Dazu sollten die betroffenen SWS im Dialog stehen. Bei Nicht-Einhaltung dieser Regelungen werden die Personen ihrem gewählten Stockwerk verwiesen. Dies erfolgt durch die jeweiligen SWS oder die SEN und kann nur durch diese wieder aufgehoben werden.

Auf Grundlage der Anweisungen durch das Gesundheitsamt bezeichnet ein **Haushalt** alle Bewohner eines jeweiligen Stockwerks sowie alle Personen, die auf dem jeweiligen Stockwerk ihren Lebensmittelpunkt haben.

REGELUNGEN FÜR DIE BEWOHNENDEN DES JBH

3. Kontaktbeschränkungen

Die SWS stehen in der Verantwortung darauf zu achten, dass die getroffenen Regelungen in ihrem Haushalt umgesetzt werden.

- 3.1. Die folgenden Regelungen treten **mit sofortiger Wirkung** in Kraft:
- a. Es wird darum gebeten, im öffentlichen Raum eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen.
 - b. **Besuche** von externen Personen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
 - c. Der **Fitnessraum** darf nur von Bewohnern des JBH genutzt werden. Eine ausreichende Belüftung ist durch ständiges Querlüften oder viertelstündliches Stoßlüften (jeweils 3 Minuten) sicherzustellen. Auf ein Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann in gegenseitigem Einverständnis verzichtet werden. Nach der Trainingseinheit wird gelüftet und die genutzten Geräte werden desinfiziert.
 - d. Für den **6. Stock** gelten die folgenden Sonderregelungen:
 - Aufenthalte auf den Balkonen des sechsten Stocks sind ohne Rücksprache erlaubt.
 - Aufenthalte mehrerer Personen im Aufenthaltsraum des sechsten Stocks sind grundsätzlich erlaubt. Diese sind jedoch im Vorfeld anzumelden. Zu diesem Zweck ist eine Excel-Tabelle eingerichtet worden. Der 6. Stock hat das Recht diese Aufenthalte jederzeit und ohne Begründung – auch im Einzelfall – zu unterbinden.
 - e. Die SWS haben für ihren eigenen Haushalt folgende **Entscheidungsfreiheiten**, welche obligatorisch zu treffen sind:
 - Unter welchen Bedingungen muss von Externen Maske getragen werden?
 - Wird eine Maximalanzahl von Externen pro Tag festgelegt, um den Durchgangsverkehr gering zu halten?
 - Werden für jedes Haushaltsmitglied feste Kontakte festgelegt?
 - Wird eine Umfrage durchgeführt, so liegt es allein beim SWS zu entscheiden, ob diese Umfrage demokratisch durchgeführt wird oder ob das Konzept „in gegenseitigem Einvernehmen“ gilt. Dies muss vor der Umfrage angekündigt werden.
 - Die SWS haben jederzeit die Befugnis, in ihrem Haushalt weiterführende Maßnahmen festzulegen, solange diese mit den bestehenden Regelungen in Einklang stehen. Sie werden vom SWS in Absprache mit dem SEN festgelegt.
 - Alle individuellen Entscheidungen eines Haushalts bzw. des SWS werden schriftlich festgehalten. Dabei geht zeitnah ein Exemplar an die SEN.
- 3.2. Verschärfend gilt ab einem **7-Tages-Inzidenzwert von 50** (tagesaktuell) für Stadt München:
- a. Solange die Externen gemeinsam nicht fünf Personen überschreiten, dürfen zwei externe Haushalte pro Haushalt zu **Besuch** kommen.
 - b. Das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** ist verpflichtend im öffentlichen Raum.
 - c. Die Sonderregelungen für den **6. Stock** sind aufgehoben.
 - d. Die Nutzung haushaltsfremder **Sanitäranlagen** ist untersagt. Eine Sonderregelung besteht dabei für:
 - Hausexterne, welche ausschließlich die Sanitäranlagen des Haushalts nutzen, bei dem sie zu Besuch sind.
 - e. Der **Fitnessraum** darf zeitgleich von zwei Personen desselben Haushalts genutzt werden.
- 3.3. Verschärfend gilt ab einem **7-Tages-Inzidenzwert von 100** (tagesaktuell) für Stadt München:
- a. Zu **Besuch** ist zeitgleich maximal eine externe Person pro Haushalt erlaubt.

4. Sonderregelungen für Geimpfte und Genesene

Für Genesene und Geimpfte gelten die folgenden Definitionen der Landesregierung:

- *Genesen* = Diejenigen, welche über einen Nachweis einer durchlaufenen Corona-Infektion verfügen, welche mindestens 28 Tage, aber höchstens sechs Monate zurückliegt
- *Geimpft* = Die abschließende Impfung liegt mindestens 14 Tage zurück. Im Fall der Impfstoffe Biontech, Astrazeneca und Moderna sind in der Regel zwei Impfdosen nötig.

Ab einem **7-Tages-Inzidenzwert von 50** (tagesaktuell) der Stadt München gilt für Genesene und Geimpfte:

- 4.1. Zusätzlich, zu der festgelegten Anzahl an Besuchspersonen, ist der Besuch von einer weiteren externen Person gestattet, sofern diese geimpft oder genesen ist.
 - Lebt diese Person in einem vollständig geimpften Haushalt, so ist, zusätzlich zu der festgelegten Anzahl an Besuchspersonen, der Besuch des gesamten Haushalts gestattet.
- 4.2. Zusätzlich, zu der festgelegten Anzahl an Personen, ist die Nutzung des Fitnessraums durch eine weitere hausinterne Person gestattet, sofern diese geimpft oder genesen ist.

5. Hygienevorschriften

- 5.1. Es gelten die grundlegenden Verhaltensregeln, insbesondere die allgemeine Husten- und Niesetikette sowie Handhygiene.
- 5.2. Die Hände sind beim Betreten des Wohnheims zu desinfizieren.
- 5.3. Der vor den Küchen bereitgestellte Desinfektionsspender ist bei Betreten zu benutzen, wenn die Hände nicht innerhalb der letzten 5 Minuten gewaschen oder desinfiziert wurden.
- 5.4. Das Flächendesinfektionsmittel ist in den Küchen regelmäßig anzuwenden.
- 5.5. Infektionsrisiken in den Küchen sind darüber hinaus einzuschränken durch regelmäßiges Wechseln und / oder Waschen der Lappen und Schwämme sowie ein Abwaschen bei möglichst hohen Temperaturen. Benutztes Geschirr ist schnellstmöglich abzuspülen und aufzuräumen.
- 5.6. Die Sanitäranlagen sind nach Möglichkeit bei und nach Benutzung zu lüften.

REGELUNGEN FÜR DEN HAUSMEISTER UND DIE REINIGUNGSKRÄFTE DES JBH

Sowohl für den Hausmeister als auch die Reinigungskräfte gelten die unter Punkt 5 formulierten Hygienevorschriften. Für die Reinigungskräfte und den Hausmeister ist die Toilette mit Balkon des ersten Stocks reserviert.

6. Die Reinigungskräfte betreffend

- 6.1. Die Reinigungskräfte haben im gesamten JBH FFP2-Masken zu tragen.
- 6.2. Die Reinigung der Räumlichkeiten hat möglichst in Abwesenheit der Bewohner zu erfolgen, um Kontakte zu vermeiden.
- 6.3. Der Fitnessraum wird einmal pro Woche an einem festgelegten Tag und innerhalb eines festgelegten Zeitraums durch die zuständige Reinigungsfirma gereinigt.

7. Den Hausmeister betreffend

- 7.1. Für den Hausmeister gelten die unter Punkt 3 aufgeführten Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckung.
- 7.2. Der Hausmeister ist dafür verantwortlich, dass sich die Reinigungskräfte an die geltenden Regelungen halten.
- 7.3. Alle Türgriffe der Räumlichkeiten werden zwei Mal täglich durch den Hausmeister desinfiziert.
- 7.4. Im Fitnessraum, im Eingangsbereich und vor den Küchen sind Handdesinfektionsmittel bereitzustellen.
- 7.5. In den Küchen sind Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.
- 7.6. An allen öffentlichen Waschbecken (Duschen, Toiletten, Waschkeller, Küchen) sind Seifen bereitzustellen.

ZUWIDERHANDLUNG GEGEN DAS SHK UND DIE HA

Verstöße gegen die Regelungen des Hygienekonzepts und der Handlungsanweisung sehen wir als fehlende Solidarität und Rücksicht gegenüber unseren Mitmenschen und Mitbewohnern an. Da diese Merkmale unverzichtbare Eigenschaften für das Zusammenleben in einem Wohnheim darstellen, wird eine Missachtung der Anweisungen als triftiger Grund anerkannt. Somit sieht sich der Heimausschuss bei Verstößen gezwungen, **disziplinarische Maßnahmen** zu ergreifen. Diese sind – in aufsteigender Schwere ihrer Konsequenz:

- Besuchsverbot (für mindestens zwei Wochen)
- Abmahnung, welche bei einem zweiten Erteilen zu einer Kündigung führt
- Kündigung des Mietverhältnisses zum nächstmöglichen Zeitpunkt (nach Satzung des JBH unter Vorbehalt der Stiftungsverwaltung in Neuburg)
- fristlose Kündigung (nach Satzung des JBH nur im Einvernehmen mit der Stiftungsverwaltung in Neuburg)

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass alle Bewohnenden des JBH satzungsgemäß dazu verpflichtet sind, den **Anweisungen** von SEN und SWS Folge zu leisten. Die Gültigkeit dieser Satzung wurde mit Unterzeichnung des Mietvertrages anerkannt.

Das vorliegende Hygiene- und Schutzkonzept tritt am **10. Juni 2021** in Kraft.

X 	X 	X 
Anton Haberer Stiftungsvorstand	Maximiliane Euringer Seniorin	Moritz Bauermann Senior